



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Marwitz, Bruno: Das Rechtsgefühl im Wandel der Zeiten : nach einem
Vortrag

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

stein für die Möglichkeit einer Volluniversität in Posen abgeben, während die Regierung es zunächst in der Hand behielt, der einen Fakultät die übrigen zuzugesellen oder nicht.

Die vorstehenden Betrachtungen sind nicht von der Absicht geleitet, für oder gegen einen der drei genannten Pläne einzutreten. Vielmehr wollen sie nur ein objektives Bild des Tatbestandes und der daran sich knüpfenden Möglichkeiten entwerfen. Aber die Überzeugung freilich ist nicht zurückzuweisen, daß die Staatsregierung sich genötigt sehen wird, einen dieser Wege, oder doch einen verwandten zu gehen, wenn die Königliche Akademie ihrem Zweck, das Deutschtum in Posen kraftvoll und entschieden zu fördern, entsprechen soll.



Das Rechtsgefühl im Wandel der Zeiten

Nach einem Vortrag

Von Rechtsanwält Dr. Bruno Marwitz in Berlin



Als im vergangenen Jahre die „Titanic“, einer jener modernen Riesendampfer, die eine vollkommene Sicherheit gegen jede Seefahrt zu bieten scheinen, mit einem Eisberge zusammenstieß und hunderte von Menschen ihr Leben verloren, ging ein Entsetzen durch die ganze Menschheit. Und noch jedesmal, wenn durch ein Naturereignis — sei es mit, sei es ohne Schuld einzelner — eine Fülle blühenden Lebens vernichtet wird, bemächtigt sich von neuem die gleiche Erregung der ganzen Mitwelt. Und doch wissen wir, daß zu derselben Zeit, wo durch ein solches Ereignis hunderte von Menschen ums Leben kommen, zu derselben Stunde andere hunderte sterben, hungern, dürsten, frieren oder den größten Qualen ausgesetzt sind; sie erregen kein Mitgefühl: an ihrem Tode, an ihren Leiden gehen wir vorüber, ohne eine Rührung zu verspüren, als an einem Naturnotwendigen, das unabänderlich ist. In erster Linie mag es das Willkürliche derartiger Katastrophen sein, das die Gemüter geradezu zu einem Proteste aufpeitscht, obschon einem jeden klar sein müßte, daß solche Katastrophen unvermeidlich sind und daß sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren. Daneben weckt die Sensation, welche ein plötzlich eintretendes Ereignis, wie der Untergang eines Schiffes, ein Erdbeben, eine Feuersbrunst, eine Epidemie hervorruft, die in den Menschen schlummernde Sensationslust und beschäftigt sie weit über dasjenige Maß hinaus, welches ihnen sonst für ihr Interesse an dem Leben und den Geschicken anderer Personen zu Gebote

steht. Dazu kommt, daß die Presse über die Einzelheiten derartiger Unglücksfälle anders und besser orientiert als über das Sterben und Leiden jener einzelnen, nicht weniger unbekannteren Personen, und daß diese bessere Kenntnis eine eingehendere Beschäftigung mit dem Geschehnis mit sich bringt. Aus dieser Kenntnis heraus wird auch das Mitleid, dieses beste aller menschlichen Gefühle, stärker hervorgerufen, es wird tiefer, nachhaltiger: es zwingt den Menschen sich Rechenschaft abzulegen über die Kleinheit und Begrenztheit menschlichen Schaffens und Wirkens. Aber mit alledem ist das Problem nicht erschöpft. Es lebt noch etwas anderes im Innern des einzelnen, was ihn mit Entsetzen über derartige Unglücksfälle erfüllt. Goethe schildert in „Dichtung und Wahrheit“ den Eindruck, den das Erdbeben von Lissabon, welches am 1. November 1755 sechzigtausend Menschen um das Leben brachte, auf ihn, den damals sechsjährigen Knaben, gemacht hat. Er beschreibt das Unglück, welches durch dieses Erdbeben angerichtet wurde, steht betroffen vor der Plötzlichkeit des Unheils, schildert die Aufregung, die das Erdbeben hervorrief, wie die Gottesfürchtigen es nicht an Betrachtungen, die Philosophen nicht an Trostgründen, die Geistlichkeit nicht an Strafpredigten fehlen ließen und stellt dem seine, des sechsjährigen Knaben, Gefühle gegenüber. „Der Knabe,“ sagt er, „der alles dies wiederholt vernehmen mußte, war nicht wenig betroffen: Gott, der Schöpfer und Erhalter Himmels und der Erden, den ihm die Erklärung des ersten Glaubensartikels so weise und gnädig vorstellte, hatte sich, indem er die Gerechten mit den Ungerechten gleichem Verderben Preis gab, keineswegs väterlich bewiesen. Vergebens suchte das junge Gemüt sich gegen diesen Eindruck herzustellen.“

Goethe hat damit den Urgrund des bei jedem öffentlichen Unglück wiederkehrenden Entsetzens der Menschheit aufgedeckt. Es ist die Verständnislosigkeit, mit der der gestützte Mensch dem Naturereignisse gegenübersteht. Das Gefühl des einzelnen, welches verlangt, daß jede Wirkung eine gerechte Ursache habe, revoltiert gegen das Plötzliche, das Unerklärliche, das Unfaßbare der Erscheinung, und in jedem einzelnen lebt mehr oder weniger bewußt die Empfindung auf, daß eine Ungerechtigkeit geschehen ist, die nicht hätte geschehen dürfen. Es ist das Gefühl der Gerechtigkeit, welches ihn sich empören läßt gegen die Ungerechtigkeit der Naturgewalten. Im Balkankriege sind Tausende um das Leben gekommen; an dem Schlachtentode unzähliger Menschen sind wir kalt vorübergegangen, weil wir wissen, daß der Krieg notwendig ist, weil wir wissen, daß im Kriege Menschen ihr Leben lassen müssen. Als aber an der Tschataldschalinie Tausende von der Cholera hingerafft wurden, als die Leiden der Unglücklichen geschildert wurden, die ohne Arzt, ohne Linderungsmittel, ohne Wasser auf freiem Felde verrecken mußten, da empfanden wir das graue Entsetzen, das uns gegenüber der Ungerechtigkeit der Natur befällt. Dieses Gerechtigkeitsgefühl lebt in dem einzelnen so stark, daß La Fontaine erklärte, man solle die Gerechtigkeit höher achten als das größte Glück auf Erden. „Gesundheit,“ sagt er, „Fröhlichkeit, die Liebe anderer, Überfluß, ja selbst das Leben hängen nicht

immer von uns ab. Gerechtigkeit ist das einzige, was uns gehört, was wir in unserer Gewalt haben, was uns kein Zufall, keine Macht, ja selbst der Tod mit dem Leben nicht rauben kann.“

Und wenn La Fontaine somit die Achtung vor der Gerechtigkeit, das Rechtsgefühl als auf das innigste verwachsen mit dem Menschen darstellt, so hat Euripides aus der Gefühlswelt heraus die Gerechtigkeit in den Kreis ewig sich gleichbleibender Gewalten gestellt:

„Was ewige Zeit als Recht geehrt,
Das hat Natur auch selber gegründet.“

Die moderne Forschung hat uns über diesen Satz des Euripides nicht wesentlich gefördert: wir können uns außer Geisteskranken keinen Menschen ohne Rechtsgefühl vorstellen. Wir wissen, daß auch der schlimmste Verbrecher ein Rechtsgefühl besitzt; wir wissen, daß auch der Dieb es als ein schweres Unrecht betrachtet, wenn einer seiner Genossen ihn bei der Verteilung der Beute betrügt; wir wissen, daß es Diebeszünfte gegeben hat und gibt, welche unter sich ein strenges Ehrengesetz aufrecht erhalten, das zwar von dem unserigen abweicht, aber doch beweist, daß auch unter ihnen das Gefühl eines Rechtes lebt und mächtig ist.

In stärkstem Widerspruch hiermit sind Erscheinungen zu verzeichnen, welche daran zweifeln lassen, ob dieses Rechtsgefühl dem Menschen wirklich so innig angeboren ist, daß es mit ihm entstehen muß und erst mit ihm vergehen kann. Das Kind scheint kein Rechtsgefühl zu haben, soweit nicht seine eigenen egoistischen Interessen im Spiel sind. Das Kind empört sich gegen die ungerechte Strafe, aber es macht sich kein Gewissen daraus, einen Schwächeren oder ein Tier zu schlagen, zu quälen, zu peinigen. Das Kind will das Spielzeug haben und achtet nicht auf das bessere Recht des anderen Kindes, nicht aus Unkenntnis des Eigentumsbegriffs; denn wenn ihm sein Spielzeug genommen werden soll, sucht es sich dagegen mit aller Gewalt zu verteidigen, auch wenn es des Spielzeuges in dem Augenblicke nicht bedarf, wohl aber, weil das Gefühl, daß auch das andere Kind ein Recht an seinem Spielzeug habe, seinen kindlichen Egoismus nicht überwinden kann oder nicht überwinden will. Das Kind verlangt die Liebkosungen derjenigen, die es liebt, steht aber neidisch Liebkosungen gegenüber, die ein anderes Kind empfängt. Auch im Kinde wirkt feinhast das ihm angeborene Rechtsgefühl, aber es ist in ihm so wenig entwickelt, als daß es ihm entgegengesetzte Instinkte besiegen könnte.

Was von der Kindheit des Menschen gilt, gilt vielfach auch von der Kindheit des Menschengeschlechts. Und so erhebt sich die Frage, ob in der Kindheit des Menschengeschlechts ein Rechtsgefühl ebensowenig entwickelt war, wie es im einzelnen Kinde entwickelt ist. Man weiß zu wenig über das Leben, die Gebräuche, die Sitten der Urmenschen, um hierüber etwas Bestimmtes sagen zu können. Wo uns die ersten Aufzeichnungen des Rechts entgegentreten, muten sie uns

fremd und ungerecht an; sie erschrecken uns durch ihre Wildheit, ihre Rücksichtslosigkeit gegen die Güter anderer Menschen; aber ein endgültiges Urteil über sie können wir nicht abgeben, solange wir nicht wissen, unter welchen Verhältnissen sie entstanden sind. Hinzudeuten ist auf die Bibel. Adam und Eva im Paradies konnten vor dem Sündenfalle nicht zwischen gut und böse unterscheiden, sie konnten also ein Rechtsgefühl nicht besitzen, das sich gerade auf diesen Unterschied gründet. Wenn Adam von der verbotenen Frucht nicht essen wollte, so tat er es nicht, weil er das Gefühl des Unrechts hatte, sondern lediglich, weil es ihm verboten war, und weil er sich vor den Folgen der Übertretung des Verbotes fürchtete. Aber auch für spätere Zeiten müssen Zweifel bestehen, ob das Rechtsgefühl im Empfindungs- und Willensleben des Menschen den überragenden Platz einnimmt, den ihm La Fontaine zuweist. Wenn in einem so hoch kultivierten Volke wie in dem Volke von Athen einem seiner besten Männer, Aristides, der Beinamen „Der Gerechte“ gegeben wurde, so beweist dies, wie selbst in einem hochstehenden Volke und in großen Zeiten die Gerechtigkeit nicht als selbstverständliche Tugend eines hochstehenden Mannes angesehen wurde. Wenn aber egoistische Motive wie Gewinnucht, Liebe, Haß, Ehrgeiz, Neid der Betätigung des Rechtsgefühls in so starkem Maße entgegenstehen, so muß es fraglich werden, ob das Gerechtigkeitsgefühl im Menschen wirklich so sehr stark ausgebildet sein kann. Es würde ein Fehlschluß sein zu meinen, daß das Rechtsgefühl des einzelnen durch derartige egoistische Momente nur in seinen Wirkungen gehemmt, in seinem Bestande aber nicht gefährdet wird. Wäre dem so, so würde jeder Lump letzten Endes doch wissen und sich sagen müssen, daß er ein Lump sei und würde sich lediglich vor sich selbst mit allerhand Beschönigungen entschuldigen müssen. Aber so viele Lumpen und Halunken es in der Welt gibt, so wenige werden wie Richard der Dritte sagen wollen:

„Und darum, weil ich nicht als ein Verliebter
Kann kürzen diese feil beredten Tage,
Bin ich gewillt, ein Bösewicht zu werden.“

In den meisten dieser Menschen ist das Rechtsgefühl, wenigstens soweit es ihre eigenen Interessen angeht, vollständig erstickt, und es bedarf großer, im Leben der meisten nie eintretender Ereignisse, um es zu neuem Leben zu erwecken.

Die Beobachtungen, die die einzelnen an ihren Mitmenschen machen, werden stets voneinander abweichen. Die Stellung jedes einzelnen der moralischen Welt gegenüber, seine Beobachtungsgabe, seine Fähigkeit, sich in die Motive des anderen zu versetzen, die Verschiedenheit der Ereignisse, die an den einzelnen herantreten, werden in jedem ein anderes Bild zeichnen. Nur die Geschichte vermag Aufschluß darüber zu gewähren, wie das Rechtsgefühl Wirkung geübt, ob und wie es sich entwickelt, wie es sich verschieden gestaltet hat.

Bei Shakespeare, vielleicht dem besten Kenner der Menschen, dem darum auch ein tiefer Einblick in die Geschichte des Menschengeschlechtes offen stand,

ist vielfach ein Wandel des Rechtsgefühls in den Gang der Ereignisse verwebt. Kohler ist in seinem lesenswerten Buche: „Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz“ sogar soweit gegangen, daß er Hamlet als den Mann bezeichnet, der als Moderner mit dem Gedanken der althergebrachten und noch geltenden Blutrache sich immer wieder von neuem vergeblich abzufinden sucht. Mag Kohler sich hierbei auch zu sehr von seiner Fachwissenschaft haben leiten lassen, mit Recht weist er auf die Figur des Shylock im „Kaufmann von Venedig“ hin. Shylock hat dem Antonio 3000 Dukaten geliehen; er hat sich dabei ausbedungen:

„Wenn Ihr mir nicht auf den bestimmten Tag,
An dem bestimmten Ort, die und die Summe,
Wie der Vertrag nun lautet, wiederzahlt:
Laßt uns ein volles Pfund von Eurem Fleisch
Zur Buße setzen, das ich schneiden dürfe
Aus welchem Teil von Eurem Leib ich will.“

Dies Abkommen, auf welches Antonio sich einläßt, empört unser Empfinden auf das äußerste; es erfüllt uns daher mit sittlicher Befriedigung, daß Shylock letzten Endes weder das Pfund Fleisch noch seine 3000 Dukaten erhält. Würde heutigen Tages ein solcher Vertrag abgeschlossen werden, so würde kein Gericht Europas ihn als gültig anerkennen, er würde ohne weiteres als unsittlich für nichtig erklärt werden. Und darum wird auch Shylock je nach unserer Gemütsart verachtet oder verlacht werden. So urteilt der Spätere. Wenn aber damals, als Shakespeare die Figur des Shylock schuf, das allgemeine Empfinden ebenso gewesen wäre, wenn man einen solchen Vertrag allgemein für unmöglich gehalten hätte, so würde der Konflikt im Kaufmann von Venedig schon damals als ein überaus lahmer empfunden worden sein; es wäre auch nicht zu verstehen, warum Antonio, als er die 3000 Dukaten nicht zurückzahlen kann, in die größte Sorge gerät und warum der Urteilspruch der Porzia, welcher zugunsten Antonios ausfällt, zu so verwunderlich rabulistischen Gedankengängen seine Zuflucht nehmen muß.

Aber Shakespeare erklärt den Vertrag sogar ausdrücklich für gültig:

„Von wunderlicher Art ist euer Handel,
Doch in der Form, daß das Gesetz Venedigs
Euch nicht anfechten kann, wie ihr verfährt.“

Und nachdem Porzia diesen Rechtsgrundsatz ausgesprochen und Antonio den Schuldschein als echt anerkannt hat, bleibt ihr zunächst kein anderer Ausspruch als der Rat:

„So muß der Jude Gnad' ergehen lassen.“

Auf die Frage Shylocks:

„Wodurch genötigt, muß ich? Sagt mir das!“

erwidert Porzia:

„Die Art der Gnade weiß von keinem Zwang.“

Sie belehrt Shylock über das Wesen der Gnade und fährt fort:

„Dies habe ich gesagt,
Um deine Forderung des Rechts zu mildern:
Beharrst du, muß Benedigs strenger Hof
Durchaus dem Kaufmann dort zuwidersprechen.“

Es ist somit kein Zweifel möglich: auch den Gesetzen Benedigs ist es zulässig, daß jemand seinen Körper verstümmeln läßt, wenn er eine Schuld nicht zahlt. Das Gesetz aber ist in der Regel nur der Ausdruck des übereinstimmenden Rechtsgefühls der Mehrzahl der Volksgenossen. Shakespeare war als Dichter berechtigt, ein eigenes Recht zu schaffen, und, so könnte man wohl erwidern, aus einem solchen erdichteten Falle können Folgerungen nicht hergeleitet werden. Das Recht aber, das Shakespeare hier schildert, ist in alten Zeiten häufig Gesetz gewesen.

Im alten römischen Recht war es Gesetz, daß der Gläubiger den säumigen Schuldner nach seinem Belieben als Arbeitskraft ausbeuten, als Sklaven verkaufen oder aber auch ihn in Stücke hauen konnte, und noch das Zwölfstafelgesetz änderte hieran nichts; es gab dem Schuldner bloß längere Fristen und band das Recht des Gläubigers an bestimmte Formen, die er einhalten mußte. Es bestimmt aber ausdrücklich, daß der Gläubiger dem Schuldner Stücke Fleisch vom Körper abschneiden kann, soviel er wolle, mehr oder weniger; wenn er mehr abschneide, als ihm nach strengem Rechte gestattet sei, so solle dies ohne Nachteil für ihn sein. Das Zwölfstafelgesetz enthält aber eine Bestimmung, welche die Entscheidung der Porzia unmöglich gemacht haben würde, als hätte der römische Gesetzgeber eine derartige rabulistische Einwendung abschneiden wollen, wie es die der Porzia ist, daß Shylock ein Pfund Fleisch herauszuschneiden dürfe, aber nicht ein Gramm mehr oder weniger, weil er sonst selbst dem Tode verfallen sei. Und an dem anderen Ende der damals bekannten Welt, in Norwegen, galt dasselbe Recht. Auch das alte norwegische Recht gibt dem Gläubiger das Recht, dem Schuldner ein Stück vom Leibe zu hauen, wo er will, oben oder unten.

Einen stärkeren Wandel des Rechtsgefühls kann man sich kaum vorstellen als den, den unser Gefühl dem Schuldner gegenüber durchgemacht hat! Von dem Rechte des Gläubigers, den Schuldner zu töten oder in Stücke zu hauen, ist immer mehr und mehr abgebröckelt worden. Das Recht über Leben und Tod wurde dem Gläubiger genommen, aber es blieb ihm das Recht, den Schuldner in die Sklaverei zu verkaufen. Dieses Recht wurde dann abgemildert in das Recht, den Schuldner in Schuldhaft zu bringen, ein Recht, das noch bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein bestanden hat und das von Dickens in vielen seiner Romane dargestellt wird, nirgends rührender und mehr zu Herzen gehend als in Klein Dorrit. Und unser modernes deutsches Recht gibt dem Schuldner tausend Möglichkeiten, sich der Befriedigung seiner Gläubiger zu entziehen. Eine immer stärkere Abschwächung des Gläubigerrechts hat sich voll-

zogen; die Entwicklung der letzten Jahrzehnte ist in dieser Beziehung eine so rapide gewesen, daß, wenn ihr nicht bald Einhalt geboten wird, man es bald überhaupt nicht mehr für nötig halten wird, Schulden zu bezahlen.

In eines dieser Übergangsstadien stellt Shakespeare die Figur seines Shylock. Das alte strenge Recht steht noch in Kraft, aber es lebt nicht mehr im Bewußtsein des Volkes, dessen Anschauungen sich geändert und zugunsten des Schuldners gemildert haben. Shylock besteht auf seinen Schein, er hat das Recht und Gesetz für sich, und wenn die Sache vor das deutsche Reichsgericht gebracht worden wäre, so würde Shylock zu seinem Pfunde Fleisch gekommen sein, und wenn er etwas mehr genommen hätte, würde ihm dies, wie die zwölf Tafeln sagen, nicht zum Nachteil gereicht haben. Das Rechtsgefühl einer vergangenen Zeit steht im krassen Widerspruch zu dem Rechte des Lebenden.

„Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort,
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage;
Weh dir, daß du ein Entel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist, Leider! nie die Frage.“

Kann der gelehrte Richter Antonio nicht helfen, der Laienrichter Porzia muß das formell bestehende, materiell unmögliche Recht beugen. Denn es handelt sich um einen glatten Rechtsbruch, wenn sie Shylock sein Recht zuspricht, es ihm aber gleichzeitig unmöglich macht, sein Recht auszuüben. Das allgemeine Rechtsgefühl triumphiert über ein zurückgebliebenes Recht und über das zurückgebliebene Rechtsgefühl des unmoralischen Wucherers.

Die Frage, wie der Wandel des Rechtsgefühls dem Schuldner gegenüber zu erklären ist, wird sich nicht aus einer einzigen Erwägung heraus beantworten lassen. Das Leben wurde in jenen alten Zeiten nicht so hoch bewertet, wie es später der Fall war; das Gefühl des Mitleids ist erst durch das Eindringen des Christentums in dem Maße entfaltet worden, wie es sich in späteren Kulturperioden gezeigt hat. Noch andere Momente werden eine wesentliche Rolle gespielt haben. Auch heute noch wird es als unehrenhaft angesehen werden, wenn jemand, der sich einen bestimmten Gegenstand geliehen hat, ihn für sich behält und nicht zurückgibt, sofern der geliehene Gegenstand nicht etwa ein Buch ist; denn seit Jahrhunderten ertönt die Klage aller Bücherfreunde, daß geliehene Bücher meist nicht zurückgegeben werden.

In einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen war eine Schuld im wesentlichen nur ein Entleihen. Jeder einzelne konnte seine wirtschaftlichen Verhältnisse so weit übersehen, daß er genau wußte oder doch wissen mußte, ob und wann er in der Lage sein würde, geliehenes Gut zurückzugeben. Die Verfehlung, dieser Verpflichtung zuwider zu handeln, war daher eine weit schwerere, als es in unseren Zeiten der Fall ist mit unseren komplizierten, schwer zu durchschauenden wirt-

schaftlichen Beziehungen und Wechselbeziehungen. In dieser Hinsicht bietet die Gesetzgebung des Athensischen Staates ein interessantes Beispiel. In Athen wurde zuviel Handel getrieben und die wirtschaftlichen Verhältnisse waren zu kompliziert, als daß man auf die Nichtbezahlung von Schulden die Todesstrafe hätte setzen können. Wohl aber galt die Todesstrafe noch für den Handels-schuldner, welcher die vereinbarten Pfänder dem Gläubiger nicht stellte. Auch bei diesen verhältnismäßig komplizierten wirtschaftlichen Verhältnissen verlangte man doch vom Schuldner, daß er sein Wort, bestimmte Sachen zum Pfande zu übergeben, einlöse, weil er die Tragweite dieses Versprechens übersehen mußte.

Es kam die Zeit, in der man den Bruch des gegebenen Wortes und das Unrecht, das dem Gläubiger zugefügt wurde, nicht weniger schwer ansah als früher, in der man aber das Leben des einzelnen höher einzuschätzen begann. Man nahm von der Todesstrafe Abstand, aber man griff zu den merkwürdigsten Einrichtungen, um den Schuldner zur Bezahlung der Schulden zu zwingen. So wurde in Ägypten die Leiche der Eltern des Schuldners als Pfand gegeben; der Gläubiger konnte deren Bestattung verweigern, bis seine Forderung bezahlt war — ein Zwangsmittel von ungemeiner Stärke, denn den alten Ägyptern war das Gebot der Bestattung der Angehörigen heilig. Nach deutschem Rechte wurde der Schuldner selbst solange nicht ehrlich begraben, ehe seine Angehörigen nicht seine Schulden bezahlt hatten, und noch der Kirchenvater Ambrosius spricht von den Bestimmungen einzelner Stadtrechte, welche es ausdrücklich für nötig halten, den Frieden der Leiche vor dieser furchtbaren Profanierung zu wahren. Man schiebt unsere Zeit vielfach als eine materialistische; wird aber das heutige Vorgehen den Schuldnern gegenüber mit jenen Zeiten verglichen, so wird das Urteil milder ausfallen müssen, die Verletzung ideeller Güter lediglich um materieller Vorteile oder Nachteile willen erscheint wenigstens in der Kraßheit, in der sie in den alten Zeiten hervortritt, geradezu unfassbar.

Auch in Indien wurde die Nichtzahlung der Schulden als ein schweres Verbrechen angesehen; die Aufrechterhaltung der Kaste aber war und ist in Indien ein so unumstößliches Dogma, daß der der niedrigeren Kaste angehörige Gläubiger dem der höheren Kaste angehörigen Schuldner nicht gut ein Übel antun kann. Man ist daher auf einen sonderbaren moralischen Druck gekommen. Der Gläubiger setzt sich vor die Tür des Hauses des Schuldners und fastet. Der Schuldner muß, solange der Gläubiger vor dem Hause sitzt, darin verweilen und muß gleichfalls fasten, und dies wird solange fortgesetzt, bis entweder der Schuldner seine Schuld bezahlt oder der Gläubiger es vor Hunger nicht mehr aushalten kann.

Und eine noch eigentümlichere Einrichtung, die sich auf die geringe Achtung vor der Frau im Orient gründet, findet sich im Islamitischen Recht. Dort kann der Schuldner dem Gläubiger das Recht einräumen, für den Fall, daß er seine Schuld nicht bezahlt, seine — des Schuldners — Ehe zu trennen.

Diesen Grundsatz muß man mit den Auffassungen vergleichen, die durch die katholische Kirche ausgebildet sind. Dort die Lösung der Ehe durch einen Dritten, dessen Forderung nicht beglichen wird; hier die absolute Unlösbarkeit der Ehe. Es handelt sich hier nicht um Gesetzgeber, die willkürlich diese oder jene Institution begründen, es handelt sich vielmehr um tief eingewurzelte Überzeugungen des Volkes selbst. Als vor einigen Jahren in Italien durch ein Gesetz die Lösbarkeit der Ehe eingeführt werden sollte, entstanden in Süditalien nicht unerhebliche Revolten, welche die Regierung zwangen, den Gesetzentwurf zurückzuziehen. Aus alledem ergibt sich, daß der Wandel des Rechtsgefühls von wirtschaftlichen und religiösen Momenten abhängt, die an und für sich mit dem Rechtsgefühl nichts zu schaffen haben. Die Hexenprozesse und Kezerverbrennungen hätten niemals eine so weite Ausdehnung erfahren können, als sie im ausgehenden Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit erfahren haben, wenn nicht das religiöse Gefühl des Volkes dieses von dem Vorhandensein von Hexen und Zauberern überzeugt hätte, und wenn das Volk nicht überzeugt gewesen wäre, daß es kein schlimmeres Verbrechen an der Menschheit gäbe, als den Abfall vom rechten Glauben.

Die Gerechtigkeit verlangt, darauf hinzuweisen, daß die Hexenprozesse in evangelischen Landen nicht weniger energisch betrieben worden sind als in katholischen. Das religiöse Gefühl artete, wie zu der Zeit der Flagellanten, zu einer Krankheit aus, welche auch das Gefühl des Volkes dem Rechte gegenüber entscheidend beeinflusste. Und wenn wir an diesen Hexenprozessen schauernd erleben, wie ein krank gewordenes Rechtsgefühl das Leben und das Glück Tausender zu vernichten vermag, so ergreift es uns noch tiefer, wenn wir uns klar darüber werden, daß sogar bloße Zweckmäßigkeitserwägungen das Rechtsgefühl auf das stärkste beeinflussen können. Wenn heutzutage ein Mensch durch einen anderen getötet wird, so machen wir bei der rechtlichen Beurteilung der Tat die feinsten Unterscheidungen: Wer die Tat mit Vorsatz und Überlegung begeht, wird als Mörder bestraft; begeht er sie mit Vorsatz, aber ohne Überlegung, so ist er ein Totschläger; hat er den Getöteten nur verwundet, aber nicht töten wollen, so spricht der Jurist von Körperverletzung mit tödlichem Ausgange; hat er ihn ohne Vorsatz, aber infolge von Fahrlässigkeit verwundet, und ist der Verwundete den Folgen der Verwundung erlegen, so nehmen wir fahrlässige Körperverletzung an; hat nur ein unglücklicher Zufall die Körperverletzung und den Tod verursacht, so ist der Verletzende strafrechtlich überhaupt nicht verantwortlich.

Diese Unterscheidungen entsprechen im wesentlichen dem heutigen Rechtgefühl. Im Gegensatz dazu kennt das alte Recht und insbesondere das alte deutsche Recht nur eine einzige Art der Tötung. Wer einen anderen getötet hatte, verfiel der Blutrache, gleichgültig, ob ein bössartiger Meuchelmord oder ob ein bloßer unverschuldeter Zufall vorlag. Wir können uns nicht vorstellen, daß auch in jenen Zeiten der Unterschied zwischen den verschiedenen Tatarthen den Deutschen nicht zum Bewußtsein gekommen sein sollte, der Schwierigkeit aber,

den Sachverhalt aufzuklären, waren sie nicht gewachsen und darum ließen sie in jedem einzelnen Falle durch die Blutrache die Todesstrafe vollziehen. Nur der Erfolg entschied, nicht die Absicht, und man kann sich kaum andere Gründe dafür vorstellen als bloße Zweckmäßigkeitsgründe.

Dieser Grundsatz hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Der Offizier, der von einem anderen tötlich angegriffen wird, muß diesen zum Duell fordern, und wenn der andere auch in sinnloser Trunkenheit gehandelt hat. Und über diesen Einzelfall hinaus kann die moderne Entwicklung der Psychologie ganz allgemein in absehbarer Zeit dahin führen, daß Zweckmäßigkeitsgründe wieder einen stärkeren Einfluß auf das Rechtsgefühl gewinnen können.

Seit altersher ist die Frage der Willensfreiheit eine der umstrittensten gewesen. Wenn die Psychologie einmal nachweisen sollte, daß der Wille des Menschen nicht frei ist, daß er unter dem Zwange äußerer Umstände handelt, so würde das Rechtsgefühl notwendig verlangen, daß auch der Verbrecher für seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden kann. Unmöglich aber könnte man hieraus die praktische Konsequenz ziehen. Im Interesse des Staates und der Gesellschaft würde der Verbrecher auch dann für eine Handlung verantwortlich gemacht werden müssen, und diese Zweckmäßigkeitsgründe würden die logische Einsicht des Volkes überwuchern und die Grundlage für sein Rechtsgefühl geben. Und auch wenn eine weitere Entwicklung unserer Kenntnis der geistigen Erkrankungen ergäbe, daß ein noch weit größerer Teil der Verbrecher geisteskrank ist, als man heute annimmt, würde das Volk empfinden sich, und zwar wiederum aus Zweckmäßigkeitsgründen, dagegen auflehnen, daß diese geisteskranken Verbrecher der Strafe nicht unterworfen würden. Schon heute ist nicht zu verkennen, daß das Rechtsgefühl großer Teile des Volkes sich gegen die Ergebnisse der Wissenschaft über geisteskranken Verbrecher auflehnt, und die Juristen müssen oft genug den Vorwurf über sich ergehen lassen, daß sie zu leicht den Gutachten der Ärzte nachgeben und sich durch Simulationen geschickter Verbrecher täuschen lassen. Meist sind diese Urteile von keinerlei Sachkenntnis getrübt; sie beweisen aber, wie das Rechtsgefühl des Volkes sich gegen die moderne wissenschaftliche Entwicklung sträubt.

Wir sprachen vorhin von dem Wechsel des Rechtsgefühls gegenüber der Tötung eines Menschen. Auch hier hat ein Dichter die Frage des Rechtsgefühls gegenüber dem Morde vertieft. Dostojewsky hat in seinem Romane „Raskolnikow“, vielleicht dem besten Verbrecherroman, der je geschrieben worden ist, einen Mann dargestellt, der kaltblütig vor dem Morde sich Rechenschaft darüber ablegt, ob der Mord, den er ausführen will, berechtigt sei oder nicht. Vor dem Morde setzt Raskolnikow einem Offizier seinen Plan auseinander; er sagt zu ihm:

„Sieh an: auf der einen Seite eine einfältige, gedankenlose, unnütze, bössartige kranke Alte, die niemandem nützt, die vielmehr allen feindselig gesinnt, selbst nicht weiß, weshalb sie lebt, und morgen schon

sterben kann. Auf der anderen Seite jugendliche frische Kräfte, die aus Mangel an Unterhalt verderben, zu tausenden, bis auf den heutigen Tag. Hundert, ja tausend gute Werke, welche mit dem Gelde der Alten vollbracht werden könnten, müssen in das Kloster verschlossen werden. Hundert, ja tausend Existenzen vielleicht können damit auf den richtigen Weg gebracht, ein Duzend Familien dem Elend, der Auflösung und dem Untergange, sowie der Ausschweifung entrissen werden — nur mit ihrem Gelde! Töte sie, nimm ihr das Geld in der Absicht, es zu deiner Unterstützung anzuwenden, dich selbst zum Dienst der gesamten Menschheit, der Allgemeinheit zu bestimmen: wie denkst du, sollte nicht ein einziges, nicht großes Verbrechen mit tausend guten Werken zu sühnen sein? Für ein einziges Leben tausend andere gerettet vor Verderben und Untergang? Für einen Tod hundert Leben — das wäre das Exempel! Und was ist das Leben dieser heftischen, einfältigen und bössartigen Alten wert auf der Wage der Allgemeinheit? Nicht mehr, als das Leben eines Ungeziefers, und noch nicht einmal soviel, weil die Alte bössartig ist.“

Die Rechnung, die Rasolnikow aufmacht, ist falsch; sie führt zur Auflösung der Rechtsordnung und der Gesellschaft. Und doch, wie tief derartige Überlegungen das Empfinden des Volkes beeinflussen können, hat ein Fall gezeigt, der vor einigen Jahren sich in Wien ereignet hat. Dort hatte ein Student Fälschungen begangen, um sich die Mittel zu wissenschaftlichen, angeblich für die Menschheit wertvollen Untersuchungen zu verschaffen. Weite Kreise des Volkes hatten das Gefühl, daß der Student nicht bestraft werden dürfe. Dieses Gefühl war ein vorübergehendes, und es war schlecht fundiert. Aber immer und immer wieder lehrt eine andere, ähnlich geartete Frage wieder, nämlich die, ob und inwieweit der politische Mord berechtigt ist.

Darüber, daß der politische Mord nicht weniger verwerflich ist als jeder andere Mord, sollte es nur eine Stimme geben. Und doch hat sich unser sittliches und unser Rechtsempfinden abgestumpft gegen Vorgänge, wie die Hinrichtung Jakobs des Ersten in England und Ludwig des Bierzehnten von Frankreich, obschon beide Monarchen nicht schlechter waren als viele andere Monarchen, obwohl sie im wesentlichen nur gebüßt haben für die Sünden ihrer Väter und Vorgänger. Und darüber hinaus wird sogar in unseren Schulen noch heute der Mord des Tyrannen verherrlicht. Wir alle haben in unserer Jugend mit heißen Köpfen und warmen Herzen den „Wilhelm Tell“ gelesen, und haben uns begeistert für Wilhelm Tell, den Mann, der aus dem Hinterhalt meuchelmörderisch den Mächtigeren, Gessler, erschöß. Allerdings handelt Tell nicht aus politischen Motiven. Als Parricida, der den Kaiser erschlagen hat, zu ihm kommt, tritt Tell ihm mit den Worten entgegen:

„Von dem Blute triefend
Des Vaternordes und des Kaisermords,
Wagst du zu treten in mein reines Haus?
Du wagst's, dein Antlitz einem guten Menschen
Zu zeigen und das Gastrecht zu begehren?“

Und als Parricida darauf hinweist, daß er doch Geßler erschlagen habe, erwidert Tell:

„Unglücklicher!
Darfst Du der Ehrfucht blut'ge Schand vermengen
Mit der gerechten Nothwehr eines Vaters?
Hast du der Kinder Liebes Haupt verteidigt?
Des Herdes Heiligtum beschützt, das Schrecklichste,
Das letzte von den Deinen abgewehrt?
Zum Himmel heb' ich meine reinen Hände,
Verfluche dich und deine Tat.“

Tell handelt nur aus Familiengründen; in seinem Monolog sagt er ausdrücklich:

„Am wilden Weg sitzt er mit Mordgedanken;
Das Feindes Leben ist's, worauf er lauert.
Und doch an Euch nur denkt er, liebe Kinder,
Auch jetzt — Euch zu verteidigen, Eure holde Unschuld
Zu schützen vor der Rache des Tyrannen,
Will er zum Morde jetzt den Bogen spannen.“

Börne hat sein Urteil über Tell dahin zusammengefaßt: „Ich begreife nicht, wie man Geßlers Mord je sittlich, je schön finden konnte. Tell versteckt sich und tötet ohne Gefahr seinen Feind, der sich ohne Gefahr glaubt.“

Warum werden Tell und seine Tat bewundert? Anstatt in gerechter Empörung Geßler niederzuschießen, als dieser ihm zumutet, den Apfel von seines Knaben Haupt zu schießen, wagt er des Kindes Leben und nur für den Fall, daß das Wagnis mißlingt, will er den — doch dann auch von ihm verschuldeten Tod des Knaben — an Geßler rächen. Des Kindes Leben setzt er aufs Spiel; um seine eigene Freiheit zu retten, erschießt er Geßler aus dem Hinterhalt.

Trotzdem verehren wir Tell, obwohl er Meuchelmord begeht; trotzdem stellen wir ihm sogar den Werner Stauffacher nach, der das Interesse des Vaterlandes über sein und seines Hauses Interesse stellt, während Tell sich von allen Bestrebungen zur Aufrichtung seines Vaterlandes fern hält und erst tätig wird, als er und seine Angehörigen bedroht werden. Wenn der „Tell“ nicht 1804 erschienen wäre, sondern heute erschiene, vermutlich würde man den Schillerschen Geist, die Schillersche Sprache bewundern, an dem Entwurfe des Stoffes aber die schärfsten Ausstellungen machen.

Das Beispiel des Tell zeigt deutlich, wie unzuverlässig das Rechtsgefühl ist, wie es abhängig ist von äußeren Verhältnissen und innerlichen Dispositionen, die mit dem Rechtsgefühl unmittelbar nichts zu schaffen haben. In unserer Zeit

befinden sich die äußeren Verhältnisse infolge der technischen Erfindungen in ständiger Umgestaltung; Hand in Hand mit ihr, durch sie veranlaßt und beeinflusst, geht die Umwertung fast aller Werte. Die soziale Gesetzgebung, der Satz vom Schutz des wirtschaftlich Schwachen, haben Gedankengänge hervorgerufen, haben Einflüsse auf unser Empfinden geltend gemacht, welche unseren Vätern noch unmöglich erschienen. Wir stehen schwerlich am Abschlusse dieser Epoche; gerade unser Rechtsempfinden wird in absehbarer Zeit noch weitere Wandlungen durchmachen. Die Aufgabe unserer gesetzgebenden Gewalten wird es sein, rechtzeitig diese Wandlungen zu erfassen und die bestehenden Gesetze entsprechend abzuändern.



Ein englisches Nationaltheater im neunzehnten Jahrhundert

Samuel Phelps und sein Sadlers Wells-Theater in London

Von Dr. Ernst Leopold Stahl in Freiburg i. Br.



eit ungefähr einem Jahrzehnt taucht in England in Zeitungsartikeln, Versammlungen und selbst in fachmännischen Werken immer erneut die Forderung nach einem, wie Rudolf von Gottschall sich einmal bei uns in Deutschland ausdrückte, „von dem souveränen Volk geleiteten Nationaltheater“ auf. Man erhofft von ihm, das eine Bühne mit wechselndem Spielplan und einem geschäftlich unabhängigen Direktor werden soll, die lange ersehnte endgültige Erstarkung der in vieler Hinsicht heute schon beachtenswerten englischen Bühnenkunst und ihrer Literatur.

Der Gedanke eines nationalen Theaters, der in Deutschland seit den Tagen der Klassiker häufig einen mehr oder weniger unvollkommenen praktischen Ausdruck in unseren Hofbühnen erhielt, ist für England gleichfalls nicht neu. Er gewann dort auch in einem heute völlig vergessenen, künstlerisch höchst bedeutsamen Unternehmen seit der Mitte der vierziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts feste Form, nämlich im Londoner Sadlers Wells-Theater unter der Direktion von Samuel Phelps. Sadlers Wells war allerdings ein Privatunternehmen, diente aber — und das bleibt schließlich immer die wichtigste und höchste Forderung für ein Nationaltheater — in weitestem Umfange und nahezu ausschließlich dem literarischen Drama seines eigenen Volkes.